

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

185

Nr. 9

Bielefeld, 29. September 2018

Inhalt

Arbeitsrechtsregelungen

- Kirchliches Arbeitsrecht..... 186
- I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 24 BAT-KF..... 186
- II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe..... 186

Satzungen / Verträge

17. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte..... 186
18. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte..... 188

Urkunden

- Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Ev. Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden und der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden..... 189
- Errichtung einer 8. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Vlotho..... 189

Bekanntmachungen

- Zusammensetzung der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen..... 189

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Verwaltungsausbildung und -fortbildung Programm 2019..... 190
- Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten..... 190

Stellenangebote

- Pfarrstellen..... 191
- Evangelische Kirche von Westfalen..... 191
- Kreispfarrstellen..... 191

Berichtigungen

- Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Ev. Kirche der Union..... 191
- Änderung der Gemeindegliederung der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern..... 191

Rezensionen

- Christoph Czychun: „Changemanagement im Rahmen einer Verwaltungsfusion. Ein empirischer Fallvergleich am Beispiel von Kreiskirchenämtern in der EKvW“
Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring..... 191
- Ralf Pieper: „ArbSchR – Arbeitsschutzrecht“
Rezensentin: Andrea Gröne..... 193
- Traugott Roser, Friederike Rüter, Michael Stache, Helga Wemhöner (Hrsg.): „Verlässlich und erreichbar. Seelsorgepraxis in der Ev. Kirche von Westfalen“
Rezensent: Jörg Willenbockel..... 193
- Michael Hüttenhoff, Wolfgang Kraus, Karlo Meyer (Hrsg.): „»... mein Blut für Euch«. Theologische Perspektiven zum Verständnis des Todes Jesu heute“
Rezensent: Andreas Lindemann..... 194

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 10.09.2018
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 5. September 2018 die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 24 BAT-KF Vom 5. September 2018

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundesangestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 13. Juni 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „29. November 2017“ durch die Angabe „11. Juli 2018“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Dortmund, 5. September 2018

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der stellvertretende Vorsitzende
Koopmann

II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe Vom 5. September 2018

§ 1 Änderung der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO), die zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. Oktober 2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitenden-Gesetz – MitarbG) bleibt unberührt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Dortmund, 5. September 2018

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der stellvertretende Vorsitzende
Koopmann

Satzungen / Verträge

17. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Die Kirchenleitungen der EKIR, der EKvW und Lippischen Landeskirche haben in ihren Sitzungen am 24. Juli 2015, 21. Mai 2015 und 16. Dezember 2014 nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 17. Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, zuletzt geändert

durch die 16. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2012, 20. Oktober 2011 und 10. Oktober 2011, soll wie folgt geändert werden:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 12 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 12 Nachversicherung, Versorgungsausgleich, Versorgungslastenausgleich“
 - b) Der neue § 22 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 22 Zusätzliche Versorgungssicherungsbeiträge“
 - c) Der bisherige § 22 wird § 23.
 - d) Der neue „Fünfte Teil“ erhält folgende Bezeichnung:
„Fünfter Teil Aufteilung von Fehlbetrag, Überschuss und Jahresergebnis“
 - e) Der neue § 24 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 24 Aufteilung des Fehlbetrages/Eigenkapitals“
 - f) Der neue § 25 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 25 Aufteilung des Jahresergebnisses“
 - g) Der bisherige „Fünfte Teil“ der Satzung wird der „Sechste Teil“
 - h) Die bisherigen §§ 23 bis 25 werden §§ 26 bis 28.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 4 werden hinter dem Wort „Geschäftsordnung“ die Worte „für den Vorstand und den Verwaltungsrat“ eingefügt und der 2. Halbsatz gestrichen; das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.
3. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 2 werden vor das Wort „Feststellung“ die Worte „Prüfung und“ gesetzt.
 - b) In Ziffer 3 wird das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Beauftragung“ ersetzt.
 - c) In Ziffer 4 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt; hinter dem Wort „Vorstand“ werden die Worte „und den Verwaltungsrat“ eingefügt.
4. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
5. In § 11 wird Absatz 3 gestrichen.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift in § 12 erhält folgende Fassung:
„Nachversicherung, Versorgungsausgleich, Versorgungslastenausgleich“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „August“ das Jahr „2009“ eingefügt,
 - c) Der folgende Absatz 3 wird neu angefügt:
„Ist anlässlich eines Dienstherrnwechsels aufgrund eines Gesetzes oder eines Vertrages ein Versorgungslastenausgleich durchzuführen, so erfolgt die Zahlung der Abfindung aus Mitteln der Kasse, sofern die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 zum Zeit-

punkt des Dienstherrnwechsels vorgelegen haben. ²Einnahmen aus einem Versorgungslastenausgleich fließen der Kasse direkt zu, wenn eine Anmeldung nach § 16 zu erfolgen hat. ³Einem Dienstherrnwechsel steht es gleich, wenn eine Lehrkraft im Kirchenbeamtenverhältnis, deren Versorgung nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz refinanziert wird, wegen eines Stellenwechsels bei demselben Dienstherrn beitragspflichtig nach § 16 wird; Gleiches gilt im umgekehrten Fall. ⁴Bei einem Dienstherrnwechsel zwischen den an der Kasse beteiligten Landeskirchen erfolgt kein Versorgungslastenausgleich. ⁵Die Durchführung des Versorgungslastenausgleichs obliegt der Kasse.“

7. In § 19 Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
8. Es wird ein neuer § 22 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22

Zusätzliche Versorgungssicherungsbeiträge

¹Die Landeskirchen sind ab dem 1. Januar 2015 berechtigt, individuelle Sonderzahlungen in Form zusätzlicher Versorgungssicherungsbeiträge an die Kasse zu leisten. ²§ 9 gilt für die geleisteten Zahlungen entsprechend.“

9. Der bisherige § 22 wird § 23.
10. Es wird ein neuer Fünfter Teil mit der Bezeichnung:

„Fünfter Teil

Aufteilung von Fehlbetrag, Überschuss und Jahresergebnis“

eingefügt.

11. Im Fünften Teil wird ein neuer § 24 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 24

Aufteilung des Fehlbetrages/Eigenkapitals

¹Der im Jahresabschluss 2013 ausgewiesene Fehlbetrag wird anhand der personenbezogenen Beitragsanteile auf die Landeskirchen wie folgt aufgeteilt:

Evangelische Kirche im Rheinland: 50,83 %,
Evangelische Kirche von Westfalen: 46,16 %,
Lippische Landeskirche: 3,01 %.

²Die vorgenannten anteiligen Fehlbeträge werden ab dem Jahr 2014 für jede Landeskirche auf Dauer separat fortgeschrieben. ³Dies gilt auch entsprechend für das Eigenkapital.“

12. Es wird ein neuer § 25 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 25

Aufteilung des Jahresergebnisses

¹Das Jahresergebnis der Kasse wird ab dem Jahresabschluss für das Jahr 2014 nach Landeskirchen getrennt ausgewiesen. ²Die nach § 22 geleisteten zusätzlichen Versorgungssicherungs-

beiträge werden in einem Verrechnungskonto geführt, das sich jährlich nachschüssig mit der für das Geschäftsjahr festgestellten Nettoverzinsung verzinst. ³Die im Geschäftsjahr geleisteten Versorgungssicherungsbeiträge und die dem vorgenannten Verrechnungskonto zugewiesenen Zinsen werden dem Jahresergebnis der einzahlenden Landeskirche individuell zugerechnet. ⁴Das um diese individuellen Zurechnungen verminderte Jahresergebnis wird den Landeskirchen nach einem jährlich neu zu bestimmenden Schlüssel anteilig zugerechnet. ⁵Der Schlüssel ergibt sich aus dem Anteil an der gesamten Deckungsrückstellung, der auf die Personen entfällt, die der jeweiligen Landeskirche zugeordnet sind. ⁶Hierfür werden die Daten aus dem Vorjahresabschluss verwendet.“

13. Der bisherige „Fünfte Teil“ der Satzung wird der „Sechste Teil“.
14. Die bisherigen §§ 23 bis 25 werden §§ 26 bis 28.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Hiervon abweichend treten Nr. 2 (§ 3), Nr. 3 (§ 4) und Nr. 4 (§ 5) am 1. Januar 2012 in Kraft, Nr. 6 Buchstabe b zum 1. September 2009 und Nr. 7 zum 23. Juni 2010.

Bielefeld, 2. Mai 2018

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Kupke Damke
Az.: 351.21

Düsseldorf, 16. Mai 2018

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Rekowski Rudolph

Detmold, 13. Juni 2018

Lippische Landeskirche Lippischer Landeskirchenrat

(L. S.) Arends Dr. Schilberg

18. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Die Kirchenleitungen der EKIR, der EKvW und Lippischen Landeskirche haben in ihren Sitzungen am 19. Dezember 2017, 30. November 2017 und 7. November 2017 nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

18. Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 21. Mai 2015, 24. Juli 2015 und 16. Dezember 2014, soll wie folgt geändert werden:

1. In § 12 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Ersatzschulfinanzierungsgesetz“ durch das Wort „Schulgesetz NRW“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
„Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Beihilfen nach § 13.“
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 6 bis 8.
4. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 14 Absatz 5“ durch die Worte „§ 14 Absatz 4“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Hiervon abweichend tritt Nr. 1 (§ 12) zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 2. Mai 2018

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Kupke Damke
Az.: 351.21

Düsseldorf, 16. Mai 2018

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Rekowski Rudolph

Detmold, 13. Juni 2018

Lippische Landeskirche Lippischer Landeskirchenrat

(L. S.) Arends Dr. Schilberg

Urkunden

Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Ev. Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden und der Ev.-Luth. St. Martini- Kirchengemeinde Minden

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 11. August 2009 erfolgte pfarramtliche Verbindung der Ev. Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden und der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden, beide Ev. Kirchenkreis Minden, wird aufgehoben. Die bisherige gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden und der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden wird 1. Pfarrstelle der Ev. Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bielefeld, 11. September 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4251/01

Errichtung einer 8. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Vlotho

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Vlotho wird eine 8. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge) errichtet. Die 8. Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließ-

lich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Bielefeld, 11. September 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-5300/08

Bekanntmachungen

Zusammensetzung der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Bielefeld, 16.08.2018

Az.: 062.221

Nach der am 9. Juli 2018 erfolgten Einführung des von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen am 23. November 2017 zum theologischen Vizepräsidenten gewählten hauptamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung, Herrn Vizepräsident Ulf Schlüter, setzt sich die Kirchenleitung wie folgt zusammen:

Mitglieder im Hauptamt gemäß Artikel 146 Absatz 1 der Kirchenordnung:

Präses Annette Kurschus

Theologischer Vizepräsident Ulf Schlüter

Oberkirchenrätin Doris Damke

Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller

Oberkirchenrätin Petra Wallmann

Juristischer Vizepräsident Dr. Arne Kupke

Oberkirchenrat Dr. Hans-Tjabert Conring

Mitglieder im Nebenamt gemäß Artikel 146 Absatz 2 der Kirchenordnung:

Prof. Dr. Traugott Jähnichen

Superintendent Andreas Huneke

Pfarrerin Birgit Worms-Nigmann

Sigrid Beer

Dr. Michael Bertrams
 Dirk Gellesch
 Ute Kerlen
 Christa Kronshage
 Anne Rabenschlag
 Dr. Manfred Scholle
 Uwe Wacker

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Verwaltungsausbildung und -fortbildung Programm 2019

Landeskirchenamt Bielefeld, 11.09.2018
 Az.: 326.58 (2019/2020)

Erster Verwaltungslehrgang (VL I)

Tagungsstätte: Hotel Lindenhof in Bielefeld-Bethel

Teilnahmegebühr: 75 € pro Lehrgangswoche

Termine:

11.–15. März 2019
 8.–12. April 2019
 6.–10. Mai 2019
 3.–7. Juni 2019
 1.–5. Juli 2019
 9.–13. September 2019
 7.–11. Oktober 2019
 4.–8. November 2019
 9.–13. Dezember 2019
 13.–17. Januar 2020
 3.–7. Februar 2020
 2.–6. März 2020
 30. März – 3. April 2020
 11.–15. Mai 2020
 15.–19. Juni 2020
 17.–21. August 2020
 14.–18. September 2020

Prüfungstermine: 6.–9. Oktober 2020
 schriftliche Prüfung
 9.–10. Dezember 2020
 mündliche Prüfung

Anmeldeschluss: 14. Dezember 2018

Terminänderungen vorbehalten!

Bitte richten Sie den Antrag auf Zulassung zum Ersten Verwaltungslehrgang mit nachfolgend genannten Un-

terlagen auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt:

- Lebenslauf mit Lichtbild,
- letztes Schulzeugnis und Zeugnis einer Berufsausbildung,
- Stellungnahme der Dienststellenleitung nach besonderem Vordruck (im Landeskirchenamt erhältlich),
- Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Ansprechpartnerinnen:

Dorita Heudis (Sachbearbeitung)
 Tel.: 0521 594-455

Melanie Sobotta (Sekretariat)
 Tel.: 0521 594-378

Brigitte Dickersbach (Sekretariat)
 Tel.: 0521 594-111

Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten

Im Rahmen der **Ersten Theologischen Prüfung – Herbst 2018** – wurden für die Klausuren und die Praktisch-theologische Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Klausurarbeiten

Altes Testament:

1. Die Bedeutung der Weisheit im Alten Testament
 Zu übersetzen ist Sprüche 4,1–3
2. Bundeskonzeptionen im Alten Testament
 Übersetzung: Genesis 9,12–15

Neues Testament:

1. Armut und Reichtum in der synoptischen Jesusüberlieferung
 Zu übersetzen ist Matthäus 6,19–21.24
2. Glaube und Werke bei Paulus und Jakobus
 Zu übersetzen ist Jakobus 2,14–17

Kirchengeschichte:

1. Athanasius und die Durchsetzung der nizänischen Orthodoxie
2. Die „radikale Reformation“: Personen, Richtungen, Wirkungen

Systematische Theologie:

1. Welche theologische Herausforderung versucht die Trinitätslehre zu lösen?
2. Die Bedeutung der Eschatologie für die Begründung christlicher Ethik

Praktische Theologie:

Stellen Sie Luthers Beitrag zur Reform des Gottesdienstes dar und reflektieren Sie Folgerungen für die gegenwärtige Praxis.

Praktisch-theologische Hausarbeit**Predigt:**

8. Sonntag nach Trinitatis
Epheser 5,8b–14

Unterrichtsentwurf:

Konzipieren Sie eine Unterrichtsstunde, eingeordnet in eine Unterrichtsreihe, für die Jahrgangsstufen 7–9 des Gymnasiums zum Inhaltsfeld 2 („Christlicher Glaube als Lebensgestaltung“) mit dem inhaltlichen Schwerpunkt „Die Botschaft Jesu vom Reich Gottes“.

Berücksichtigen Sie bei der Erarbeitung die konkretisierten Kompetenzerwartungen des Inhaltsfeldes.

Kernlehrplan Evangelische Religionslehre Gymnasium

Stellenangebote**Pfarrstellen****Evangelische Kirche von Westfalen****Kreispfarrstellen****Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:**

8. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten, zum 1. Oktober 2018 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Kreispfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

8. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Ev. Kirchenkreises Vlotho, zum 1. Oktober 2018 (Dienstumfang 50 %).

Berichtigungen

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung
der Gesetzesvertretenden Verordnung
zur Ausführung
des Pfarrausbildungsgesetzes
der Evangelischen Kirche der Union**

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 17. Mai 2018 (KABl. 2018 S.151) ist wie folgt zu berichtigen:

Der Änderungsbefehl mit der Nummer 3 wird durch folgenden Änderungsbefehl ersetzt:

„§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(zu § 7 Absatz 3 des Pfarrausbildungsgesetzes)

In den Vorbereitungsdienst kann auch aufgenommen werden, wer eine für die Ausübung des Vorbereitungsdienstes vergleichbare theologische Hochschulbildung abgeschlossen hat.“

**Änderung der Gemeindegatzung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Hemmerde-Lünern**

Die Änderung der Gemeindegatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern vom 22. Juni 2017 (KABl. 2017 S. 172) ist wie folgt zu berichtigen:

Im Einleitungssatz des § 1 ist das Datum „31. Juli 2015“ durch das Datum „14. April 2015“ zu ersetzen.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Christoph Czychun:
„Changemanagement
im Rahmen einer Verwaltungsfusion.
Ein empirischer Fallvergleich
am Beispiel von Kreiskirchenämtern
in der EKvW“**

Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring

Springer-Verlag, Heidelberg 2018, XXI und 446 Seiten, Softcover, 59,99 €, ISBN 978-3-658-21399-2

Das Buch möchte einen Impuls zugunsten von Changemanagement setzen (S. 382) – und das gelingt.

Eine kurze und treffende Beschreibung, worum es geht, lautet: „Changemanagement ist [...] die [...] gezielte Organisation eines Wandlungsprozesses“ (S. 77).

In Westfalen gibt es – Stand 2018 – 19 Kreiskirchenämter, die für 28 Kirchenkreise die Verwaltung auf der mittleren Ebene bewältigen. Der Blick von Czychun richtet sich auf die Frage, wie Verwaltungsämter erfolgreich fusionieren. Fusionen sind in Westfalen bislang das Ergebnis von kirchenpolitischen Veränderungsprozessen, nicht von gesetzlichen Vorgaben.

Czychun kennt das Feld kirchlicher Arbeit bereits aus einer früheren Untersuchung, denn seine Bachelorarbeit trägt den Titel „Einstellungen der Mitarbeitenden der kreiskirchlichen Verwaltung zur Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (2011). Die hier zu besprechende Untersuchung von fünf Fusionsfällen kreiskirchlicher Verwaltungen ist methodisch formal und sorgfältig aufgebaut und bietet unterschiedliche Anknüpfungen für die Leserschaft. Die grundlegende Einteilung in drei Phasen (pre-merger, merger und post-merger) wird durch die acht Stufen des Modells der Veränderung nach John P. Kotter differenziert.

Für die organisierte Gestaltung der Veränderung (Changemanagement) greift Czychun auf das Acht-Stufen-Modell von John P. Kotter (Darstellung auf S. 77–85) zurück, weil er hier Potenzial erkennt, Erfolgsfaktoren zu erkennen. Die acht Stufen sind nicht einfach konsekutiv zu denken, sondern stellen Herausforderungen dar, die während eines Wandlungsprozesses bewältigt werden müssen:

1. Dringlichkeit der Veränderung, als motivationale Grundlage in der gesamten Organisation,
2. Führungskoalition, weil alle Prozesse über Personen laufen,
3. Vision, um Entscheidungsfindung zu erleichtern, Beteiligte zu motivieren und Handlungsabläufe zu koordinieren,
4. Kommunikation der Vision, weil in arbeitsteiligen Organisationen die Menschen mit unterschiedlichem Wissen und verschiedenen Perspektiven mitwirken,
5. Organisatorische und persönliche Hindernisse erkennen und beseitigen,
6. Kurzfristige und sichtbare Erfolge, um die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges zu manifestieren, Vertrauen zu stärken und für die weiteren Schritte zu motivieren,
7. Umsetzung und Ausbau der personalen und organisationalen Veränderung in der Phase von instabiler Organisation und Vertrauen in die Führungskoalition,
8. Kulturelle Verankerung der Veränderung, sodass das Neue zur Normalität wird.

Czychun ordnet die Stufen 1–5 der „Pre-Merger-Phase“ zu und die Stufen 6–8 der „Post-Merger-Phase“. Das ist als schematische Vereinfachung sicher zuläs-

sig, erhellt aber nicht die Möglichkeit des gleichzeitigen und dauerhaften Stufenablaufs, die er selbst zutreffend attestiert (Stufen müssen nicht zwingend in der festgelegten Reihenfolge, können parallel oder während des gesamten Prozesses erfolgen, S. 82).

Er schließt das „Konzept der lernenden Organisation“ als Ansatz ausdrücklich aus (S. 78), weil diese Sichtweise die Organisation insgesamt über einen längeren Zeitraum betrachtet und nicht lediglich einen zeitlich begrenzten und klar beurteilbaren Wandlungsprozess.

In Westfalen sei bisher „kein dezidierter Changemanagementansatz verfolgt“ (S. 76) worden. Der Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ hatte allerdings unterschiedliche Dimensionen der Veränderung im Blick – was freilich angesichts einer heterogenen Landschaft und vielfältiger Beteiligung nicht zu einem glatten oder einheitlichen Prozessverständnis führte. Bis heute gibt es den ganz praktisch-konkreten Erfolgsblick (jetzt gibt es „Gestaltungsräume“) sowie den kulturellen Erfolgsblick („Wandel“ in der Kirche wird nicht mehr grundsätzlich abgelehnt, es gibt ein „Organisationsbewusstsein“, dass mit einem theologischen Verständnis von Kirche in Einklang zu bringen ist).

Als Motive zur Vereinigung von Verwaltungen wird der Rückgang von Mitgliedern und Finanzmitteln genannt. Eher indirekt wird der Professionalisierungsgrad angesprochen („der verwaltungsinterne Problemdruck der Kreiskirchenämter wird zusätzlich durch das in der Einführung befindliche Neue Kirchliche Finanzmanagement erhöht“, S. 380/381). Vierfach seien die Anforderungen an das Verwaltungshandeln gestiegen (Ziffer 6.2.3., S. 110–111):

1. mehr Aufgaben, wie Controlling, IT, Datenschutz,
2. Komplexitätssteigerung, wie Kita, Bau- und Liegenschaftswesen, Zuschussabwicklung,
3. Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Ev. Kirche in Deutschland,
4. abnehmende Akzeptanz von Verwaltungshandeln insgesamt erhöht die Begründungslast sowie das Plausibilitätsbedürfnis.

Schließlich gebe es auch einen Modernisierungsrückstand gegenüber kommunalen Verwaltungen (Ziffer 6.2.4, S. 112). Hier spricht Czychun von „sich ausschließenden Zielen, mit weniger Ressourcen gestiegenen Anforderungen und Leistungserwartungen gerecht zu werden“, die zu einem Qualitätsverlust geführt hätten. Tatsächlich gab es personelle Einschränkungen, die nicht gestaltet wurden (wegfallende Stellen als Reaktion auf Kostendruck). Wäre die Annahme richtig, dass Produktivität nicht entwickelbar sei, dann gäbe es auch keine erfolgreichen Unternehmen. Hier liegt eine noch weitgehend ungehobene Ressource in der „klassischen“ Verwaltung. Der Wandel „vom Verwaltung zum Gestalten“, wie dieser Vorgang abkürzend genannt wird, ist freilich kein Sprint, sondern ein Langstreckenlauf. Praktisch werden Fusionen im kirchlichen Raum überwiegend mit dem Kostenargument vorbereitet: Wer fusioniere, arbeite billiger

(Haushalts-Hypothese, Synergie-Hypothese, Skalenerträge-Hypothese, S. 49). Daneben gibt es aber auch die Verwaltungsmodernisierungs-Hypothese (S. 51), die auf Veränderungen von Aufbau- und Ablauforganisation zielt, die es erleichtert, neue Methoden, Lösungen und Arbeitsweisen einzuführen. Die „Fusionsrendite“ (S. 52) wird allerdings oft überschätzt und lässt sich nicht oder schlecht prognostisch planen. Versprechen in dieser Richtung können deshalb auch negativ motivieren.

Insgesamt zeigt die Arbeit nachdrücklich, dass eine sorgfältige und gründliche Beobachtung von Veränderungsprozessen hilfreich ist und eine „Lernrendite“ verspricht. Das Geleitwort von Dr. Arne Kupke („Wir sind als Organisation stolz, einmal Untersuchungsgegenstand der Politikwissenschaften gewesen zu sein“) weist auf die Unterstützung der Untersuchung durch die Ev. Kirche von Westfalen sowie die Bereitschaft, auf allen Ebenen die innovationsfreundliche Veränderungsbereitschaft durch einen lernenden Blick zu verstetigen.

Ralf Pieper:
„ArbSchR – Arbeitsschutzrecht“
Rezensentin: Andrea Gröne

Bund-Verlag, Frankfurt am Main 2017, 6. Auflage, 1.254 Seiten, gebunden, 119 €, ISBN 978-3-7663-6351-0

Der Arbeitsschutz in Deutschland findet seine Grundlage in den verfassungsrechtlich geschützten Grundrechten des Grundgesetzes in Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 2 Satz 1. Bestandteile sind der technische, medizinische und soziale Arbeitsschutz. Diese drei zusammen bilden den öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz. Ziel ist es, Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Dieses Ziel wird verfolgt durch Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit sind dort eingeschlossen.

In dem nunmehr in der 6. Auflage erschienenen Standardwerk wird der komplexe Zusammenhang zwischen den rechtlichen Grundlagen so dargestellt, dass an diesem Standardwerk kein in diesem Fachgebiet Tätiger vorbeikommt.

Der Teil I fungiert als Einleitung und beschreibt ausführlich die Grundzüge des Arbeitsschutzrechts. Er nimmt – in die Zeit passend – noch mehr als die vorherige Auflage das internationale und das EU-Recht in den Blick. Die ersten vier Kapitel geben einen ausführlichen und guten Überblick über die Grundlagen und Gliederung im Arbeitsschutz. Umfangreiche Verweise zu Fundstellen und Urteilen laden ein, tiefer in die Materie vorzudringen. Am Ende gibt Kapitel 5 einen Überblick über die Perspektiven und beschreibt kurz, welche Themen in Zukunft möglicherweise stärker ins Blickfeld geraten können.

Der Teil II behandelt das Arbeitsschutzgesetz und bietet eine aktualisierte Kommentierung des Gesetzes-

textes. Der immer gleiche Aufbau der Kommentierung der Paragraphen hilft bei der gezielten Suche zu bestimmten Themen.

Teil III ist der umfangreichste Teil des Werkes und beinhaltet die Arbeitsschutzverordnungen mit Kommentierungen. Hervorragend aufgearbeitet dürften bei den Akteuren keine Fragen mehr offenbleiben. Wo nötig hat der Autor vor dem Verordnungstext eine ausführliche Übersicht zu Grundlagen, Zielen und Inhalten der Verordnung eingefügt, die einiges an Hintergrundwissen bereithält.

Der Teil IV enthält einige wenige sonstige Rechtsvorschriften mit Kommentierung, die in engem Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz stehen. Auch hier ist der Aufbau so übersichtlich wie in den anderen Teilen.

Das Werk wendet sich an alle Akteure im Arbeitsschutz und ist ein hervorragender Ratgeber. Bei aller Präzision ist das Werk verständlich verfasst und für den Alltag sehr geeignet. Es sollte in keiner der entsprechenden Abteilungen fehlen.

Traugott Roser, Friederike Rüter,
Michael Stache, Helga Wemhöner (Hrsg.):
„Verlässlich und erreichbar.
Seelsorgepraxis
in der Evangelischen Kirche von Westfalen“
Rezensent: Jörg Willenbockel

Luther-Verlag, Bielefeld 2017, 1. Auflage, 164 Seiten, Paperback, 12,95 €, ISBN 978-3-7858-0730-9

Ähnlich wie der Markenname „Coca-Cola“ ist „Seelsorge“ ein Begriff, den beinahe jeder kennt, von dem aber nur wenige inhaltlich genau wissen, was sich dahinter verbirgt. Seelsorge geschieht ihrem Wesen nach diskret und vertraulich. Auch ihre konkreten Inhalte und strukturellen Voraussetzungen stehen deshalb selten auf dem Präsentierteller. Fachleute aus der Evangelischen Kirche von Westfalen haben es nun unternommen, dieses zentrale Arbeitsfeld ihrer Kirche umfassend zu beschreiben. Das ist ein wichtiges und durchaus ambitioniertes Unterfangen.

Gleich im Titel finden sich zwei sprechende Begriffe, die die Richtung des Projektes andeuten. „Verlässlich“ ist eine zentral wichtige Eigenschaft sowohl einer integren Persönlichkeit als auch einer entsprechenden Institution. „Erreichbarkeit“ ist eine notwendige Funktion einer lebendigen Organisation. Verlässlich erreichbar zu sein im Fall des Bedarfes ist eine Grundvoraussetzung für wirklichen Kontakt und für den Aufbau von Vertrauen. Das gilt gleichermaßen für die Gemeindegeseelsorge wie auch für die Formen spezialisierter Seelsorge. Die beiden zentralen Begriffe im Titel stehen damit zu Recht für das, was essenziell ist im Kontakt von Kirche und Welt.

Überblickswissen und Detailinformation verbinden sich in diesem Buch in gelungener Weise. So beginnt die Einleitung mit einer prägnanten Zusammenfassung von „Seelsorge“, die sowohl die Intentionen der heutigen Seelsorge aufgreift als auch ihre historischen Entwicklungen skizziert. Damit gelingt den Autoren

eine zur Diskussion einladende und angemessen knappe Einführung. So wird z. B. die Begründung der notwendigen Professionalisierung in der Wahrnehmung der Berufsrolle ab dem 19. und 20. Jahrhundert überzeugend zusammengefasst. Entsprechendes gilt auch für den Blick auf kompetente Seelsorge in der Zukunft angesichts aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen und notwendiger kirchenleitender Entscheidungen. Überblicksinformationen zur Qualifizierung in Seelsorge sowie zu deren verbändlicher Organisation beschließen die Standortbestimmung im ersten Teil des Buches.

Es schließen sich Selbstdarstellungen der verschiedenen Arbeitsfelder der Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen an, die den Hauptteil des Buches bilden. In diesem Teil bekommt die Publikation den Charakter eines Nachschlagewerkes. Die Vielzahl an unterschiedlichsten Detailinformationen, die im Wesentlichen stichwortartig aufgelistet sind, könnten kaum kürzer zusammengestellt werden. Naturgemäß leidet die Lesbarkeit etwas darunter. Die einheitliche Orientierung der Einzeldarstellungen an vorher festgelegten Kriterien ist zumeist hilfreich. Es zeigt sich allerdings auch, dass es kaum durchgehend möglich ist, eine allgemeine Vergleichbarkeit herzustellen.

Der interessierte Leser findet gerade in diesem Teil eine Fülle von Hinweisen, die einen schnellen Überblick ermöglichen. Dem im Vorwort genannten Ziel, ein „kleines Kompendium“ (S. 8) zur Verfügung zu stellen, wird damit entsprochen. Es lohnt sich, das Buch immer wieder einmal zur Hand zu nehmen.

Im abschließenden Teil des Buches finden sich zwei Kapitel, die wichtige Einblicke in die landeskirchliche Organisation der Seelsorge geben. Zum einen wird die 2014 erfolgte Einbeziehung des Fachbereichs „Seelsorge“ in das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen dargestellt. Zum anderen werden die fachlichen Gremien beschrieben, die an der Gestaltung, der Weiterentwicklung sowie der Vernetzung der Seelsorge arbeiten.

Eine bedenkenswerte Response von Traugott Roser bildet das Abschlusskapitel. Er weist u. a. hin auf den Zusammenhang der theologisch-poimenischen und der kirchenleitenden Entscheidungen. Nur wenn beide Aspekte gleichsinnig zusammenkommen, hat die kirchliche Seelsorge die Chance, das zu sein, was Menschen sich von ihr erwarten: hilfreich und verlässlich erreichbar zu sein. Insofern ist der Titel der Schrift tatsächlich Programm.

Für alle fachlich Interessierten und für alle, die in der Evangelischen Kirche von Westfalen kirchenpolitische Entscheidungen treffen, ist dieses äußerst informative Buch ein Gewinn.

**Michael Hüttenhoff, Wolfgang Kraus,
Karlo Meyer (Hrsg.):
„... mein Blut für Euch“.
Theologische Perspektiven
zum Verständnis des Todes Jesu heute“
Rezensent: Andreas Lindemann**

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2018, 344 Seiten mit 26 farbigen Abbildungen und einer Tabelle, kartoniert, 39 €, ISBN 978-3-525-61621-5

Wer angesichts des Buchtitels Überlegungen zum Abendmahl erwarten sollte, wird enttäuscht – die Wendung „mein Blut für Euch“ scheint zwar darauf anzuspielen, sie ist aber weder in der Abendmahlsüberlieferung noch überhaupt im Neuen Testament belegt. Der Band geht auf ein Saarbrücker Symposium zum 60. Geburtstag von Wolfgang Kraus im Jahre 2015 zurück; dessen ursprünglicher Titel lautete „... mein Blut für Euch“. Lebenshingabe, Opfer, Stellvertretung“, wurde jetzt aber mit gutem Grund modifiziert. Der Untertitel des Bandes gibt den Inhalt sehr gut wieder, denn die zehn Beiträge, in neun Fällen mit einer „Response“ versehen, bieten unterschiedliche, durchweg außerordentlich lesenswerte theologische Perspektiven zum Verständnis des Todes Jesu. Die insgesamt 19 Autorinnen und Autoren vertreten unterschiedliche Fächer und Konfessionen (leider fehlt ein Autorenverzeichnis), und so kommt ein breiter, zugleich in die Tiefe gehender Einblick in die Thematik zustande. Einige Beiträge knüpfen explizit an den 2015 publizierten EKD-Grundlagentext „Für uns gestorben“ an, manche zustimmend, andere eher kritisch.

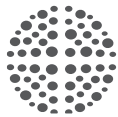
Das Vorwort der Herausgeber (S. 11–16) notiert vorhandene Übereinstimmungen: Der Tod Jesu bedeute nicht, dass Gott umgestimmt und er von einem zornigen zu einem gnädigen Gott wurde; Deutungen dieses Todes seien nur in metaphorischer Sprache möglich; die Pluralität der Deutungen „sei nicht ein beklagenswerter Missstand, sondern sie sei legitim und notwendig“. Kein Konsens bestehe darüber, „in welchem Sinn und Maß das Neue Testament für das Nachdenken über die Bedeutung des Todes Jesu normativ sei“; hier werde vor allem das Problem des Verhältnisses von „Quellensprache“ und „Interpretationssprache“ sichtbar – die einen kritisieren die Verwendung „unbiblischer Begriffe“, anderen erscheint gerade das als heute sinnvoll und notwendig. Kontrovers diskutiert wird vor allem der Begriff der Sühne (Gerard den Hertog zitiert [S. 190] die Aussage Bultmanns: „Der Gedanke der Sühne ist ein juristischer, und seine Anwendung auf Gott ist Mythologie“), der gerade in den alttestamentlichen Beiträgen (so von Christian Eberhart, S. 40–55) als Deutungselement abgelehnt wird, dessen Verwendung aber aus neutestamentlicher und systematisch-theologischer Perspektive als für das Verständnis des Todes Jesu hilfreich verteidigt wird (Jörg Frey, Notger Slecza).

Alle Beiträge und auch die „Responses“ bedürften einer ausführlichen Würdigung, die hier aber nicht geleistet werden kann. Vielleicht besonders erwähnenswert ist der Beitrag von Jörg Frey zur kultischen

Deutung des Todes Jesu (S. 97–117) mit der im Ganzen kritischen Antwort von Christian Neddens (S. 118–122), ferner der Beitrag von Martin Karrer, der in Auslegung von Mk 15,34 („Wozu hast du mich verlassen?“) die Linie der Deutungen des Todes Jesu skizziert, verbunden mit zahlreichen farbigen Abbildungen aus der Kunst (S. 123–153), mit einer weiterführenden „Response“ von Stefanie Lorenzen, die das „Wozu?“ aus religionspädagogischer Sicht problematisiert (S. 154–157). Zwei Beiträge gehen unter Berücksichtigung zeitgeschichtlicher Ereignisse auf die Rolle von „Opfer“ und „Sühne“ in der Gesellschaft und in der Theologie ein: Gerard den Hertog fragt nach „Vergebung ohne Sühne?“ (S. 190–208, mit einem Exkurs zu Bernhard Schlinks Roman „Der Vorleser“), Notger Slenczka (S. 217–244) stellt unter dem Titel „Buße ohne Gnade“ die Folgen des Verlustes der christlichen Sühnetheologie dar (mit Anmerkungen zum „Fall Wulff“: „Die Kirchen schwiegen zum Phänomen eines öffentlichen Bußverfahrens ohne die Möglichkeit der Vergebung“, S. 242). Aus praktisch-theologischer Sicht plädiert Alexander Deeg (S. 258–279) für ein „Karsamstagsschweigen“; am Karfreitag allerdings werde von Pfarrerinnen und Pfarrern „ein Wort erwartet [...], jenseits der bloßen

Wiederholung dogmatischer Grundbegriffe im Sinne einer Abstraktionshermeneutik“, unter Beachtung der Pluralität des biblischen Zeugnisses (S. 276). Hanna Roose (S. 283–296) stellt didaktische Überlegungen zur Rede von der Heilsbedeutung des Kreuzes im Religionsunterricht vor; in seiner „Response“ meint Martin Rösel, gegenüber der Kritik an der Erbsündenlehre, die eine Gefahr für das Selbstvertrauen der Schüler sein könne, solle man „die Erlösungsbedürftigkeit der Welt und nicht die der Einzelnen herausstellen, um so die Sinnhaftigkeit der Kreuzesbotschaft zu plausibilisieren“ (S. 300).

Der Band enthält ein umfangreiches Verzeichnis der benutzten Literatur (S. 303–332) und ein „Namens-“ (S. 333–338) sowie „Stellenregister“ (S. 339–344). Er ist ein sehr fundierter, wichtiger Beitrag zur theologischen Diskussion über die Bedeutung des Todes Jesu, nicht zuletzt angesichts der zeitweilig vertretenen kurzsichtigen Vorstellung, Jesus sei gestorben, „weil die Mächtigen ihn nicht leben lassen wollten“. Mögliche Käufer sollten sich nicht abschrecken lassen von dem Umschlagbild, das eine durchbohrte Hand zeigt, die mit zwei Fingern das „Victory“-Zeichen in die Höhe hält.



KIRCHENTelefonie



**Sichere Umstellung
Ihrer Einrichtung
auf All-IP!**

KIRCHENFestnetz

All-IP zum besten Preis-/Leistungsverhältnis.

KIRCHENFestnetz bietet Ihnen Top-Konditionen für All-IP-Telefonie. Wählen Sie ganz bequem online einen unserer individuellen Tarife aus, der genau zu Ihrer Einrichtung passt. Gerne beraten wir Sie bei der richtigen Auswahl. **Überzeugen Sie sich selbst und schließen Sie sich an!**



43273

festnetz.kirchenshop.de

Ihre Kirchenvorteile

- Individuelle Tarife
- Rechnungsstellung inkl. Kostenstellenzuordnung
- Passende Hardware mit exklusivem Service
- Sichere und verschlüsselte Telefonie im zertifizierten Telekom-Netz (kein öffentliches Internet)

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600 
Mo.-Do. von 8-17 Uhr
Fr. von 8-16 Uhr

festnetz@hkd.de 

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich